

# Intelligenz =

# Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 22.

1834.

Dienstag,

18. März.



~~~~~  
 Mit Allerhöchster Genehmigung.  
 ~~~~~

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

## Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

### Oberamt Nagold.

Nagold. Nach einer, dem Oberamte  
 zugekommenen Anzeige hat sich in einem  
 Theile des Bezirks, die von Zeit zu Zeit  
 unter dem Rindvieh zum Vorschein kom-  
 mende Maul- und Fußkrankheit, eingestellt.  
 Ueber das Eigenthümliche dieser Seuche  
 und die erforderliche Behandlung hat das  
 Königl. Medizinal-Collegium schon unterm  
 24. Jan. 1809 das Geeignete im Regie-  
 rungsblatt (Seite 257) bekannt gemacht. —  
 Um nun die Vieheigenthümer vor Schaden,  
 welchen unzweckmäßiges Benehmen bei die-  
 ser an sich nicht gefährlichen Krankheit ver-  
 anlassen kann, möglichst zu sichern, werden  
 die betreffende Ortsvorstände aufgefordert,  
 die erwähnte Belehrung des K. Medizinal-  
 Collegiums ohne Verzug bekannt zu ma-  
 chen und die Viehbesitzer zu ermahnen, ge-  
 nauere Aufsicht als gewöhnlich auf ihr Rind-  
 vieh zu halten.

Den 15. März 1834.

K. Oberamt.

### Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Da in Folge der  
 schlechten Witterung in den Monaten Dec.  
 und Jan. die Wege sehr verdorben worden  
 sind, so ist auf ihre Wiederherstellung heuer  
 eine größere Sorgfalt, als in anderen Jah-  
 ren zu verwenden.

Die Ortsvorsteher werden persönlich da-  
 für verantwortlich gemacht, daß die Wege  
 durchaus in guten Stand gestellt, daß sie  
 insbesondere mit kleinen harten Steinen be-  
 schlagen, daß die Gräben überall ausgeschla-  
 gen, und wo sie nicht sind, angelegt, und  
 daß Brücken und Dohlen ausgebessert werden.  
 Sodann sind die schadhafte Ortsstöcke, Ta-  
 feln und Wegzeiger herzustellen.

Endlich werden die Schultheißenämter  
 alles Ernstes angewiesen, dem zur Herstel-  
 lung eines geordneten Baumsages an den  
 Straßen aufgestellten Gärtner, Richter kräf-  
 tig und willig an die Hand zu gehen, indem  
 entgegengesetzten Falles diejenigen, welchen  
 eine Versäumnis zur Last fallen würde, strenge  
 Verantwortung trafe.

Den 14. März 1834.

K. Oberamt,  
 Freudenstadt.

9fr.  
 8fr.  
 4fr.  
 9fr.  
 8fr.  
 7fr.  
 Quentle.  
 30fr.  
 30fr.  
 12fr.  
 —fr.  
 —fr.  
 —fr.  
 —fr.  
 —fr.  
 —fr.  
 7fr.  
 5fr.  
 5fr.  
 4fr.  
 8fr.  
 7fr.  
 7fr.  
 15fr.  
 —fr.  
 38fr.  
 4fr.  
 —fr.  
 7fr.  
 6fr.  
 5fr.  
 8fr.  
 7fr.  
 6fr.  
 16fr.  
 2 Qil.  
 ist.  
 auf die  
 — ein  
 Fuß,  
 unde,  
 Leben  
 uen.



Freudenstadt. Bei der letzten Junftversammlung der Metzger dahier wurde klagbar vorgebracht, daß ein großer Theil der im Oberamtsbezirke befindlichen Wirthe zu jeder Zeit metzge und das Fleisch von dem geschlachteten Vieh an Gälte abgebe.

Das K. Oberamt sieht sich deshalb veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß in der Regel das Metzgen für jeden, der nicht Metzger ist bei 10 fl. Strafe verboten — übrigens den Schildwirthen erlaubt seye, das Jahr hindurch drei oder viermal ein Stück Rindvieh von schmalen Vieh oder Kälber zu ihrer Wirthschaft zu metzgen. Die betreffenden Ortsvorsteher haben dieß gehörig zu eröffnen.

Den 11. März 1834.

K. Oberamt,  
Fritz.

### Kameralamt Horb.

Horb. [Den Salzverschleuß betreffend.] Die K. Staatsregierung hat auf dem letzten Landtage den Salzconsumenten die Zusicherung ertheilt, solche Vorkehrungen treffen zu wollen, daß auch in den von den Salinen entfernten Gegenden des Landes das Kochsalz um 3 kr. aller Orten zu bekommen seyn werde.

Da der Preis des Salzes in unverpacktem Zustande auf den Salinen 2 1/2 kr. ist, und da der Käufer desselben die Interessen aus dem auf den Einkauf verwendeten Capital, die Kosten der Verpackung und des Vertadens, und den Fuhrlohn zu berechnen, auch hie und da bei unbemittelten Abnehmern Ausstände welche bei Manchem ganz verloren gehen, so wie zuweilen einen Natural-Abgang, welcher bei heißer Witterung durch Eintrocknen des Salzes und bei nasser Witterung durch Schweißen der Fässer entstehen kann, zu erwarten hat, und

da ein solcher Engros-Käufer für seine Mühe und Arbeit doch auch einige Belohnung haben will, so ist es wohl begreiflich, daß die wohlwollende Absicht der Regierung in den von den Salinen entfernten Oberämtern nur durch Aufrechthaltung der Verordnung vom 20. Febr. 1814, Reg. Bl. 1814 S. 81 erreicht werden kann, wornach einerseits die Regierung die Faktorien fortbestehen lassen wird, und andererseits die Gemeinden Verschleußer aufzustellen haben.

Wenn in einem Orte kein zünftiger Handelsmann oder Krämer, welcher Salz verschleußt, sich befindet, so ist das Bedürfniß, einen Verschleußer aufzustellen, vorhanden, welcher sodann das Kochsalz bei jeder ihm beliebigen Faktorie um 2 5/6 kr. per Pfund erhält; seine Belohnung besteht, indem er das Pfund zu 3 kr. verkauft, in 1 Heller per Pfund, in dem leeren Faße und in einem Outgewicht von 6 Pf., indem in jedes Faß 606 Pf. Salz gefüllt, aber dem Verschleußer nur 600 Pf. berechnet werden.

Damit nun das Kameralamt Horb den durch den Erlaß des K. Vergraths vom 14. des v. M. sämtlichen Kameralämtern ertheilten, in dem Int. Bl. von Nagold No. 20 ausführlich eingesehenen Auftrag zu vollziehen im Stande ist, so werden die Schultheissenämter der zum Kameralbezirk Horb gehörigen Orte hiemit aufgefordert, inner 14 Tagen die Namen sowohl der Salzverschleußenden Handelsberechtigten, als auch der obrigkeitlich aufgestellten Verschleußer dem Kameralamt anzuzeigen.

Da übrigens die Bewohner mancher Orte ihr Salzbedürfniß in den nahelie-

genden Städten und Dörfern zu holen gewohnt sind, so haben die Ortsvorstände in dem Falle, daß kein Inwohner mit dem Salzverschleuß sich befassen will, hiervon nur kurze Anzeige hieher zu machen.

Der Zweck des gegenwärtigen Auftrags an die Schultheißämter gehet dahin, die Namen sämtlicher Salzverschleußer zu erfahren, um die dem Kameralamt untergeordneten Acciser, auch Accise- und UmgeldsVisitatores in Beziehung auf etwaigen geschwändigen Salzhandel unberechtigter Personen instruiren zu können, und hiedurch sämtliche Salzverschleußer in ihrem Rechte gegen die Eingriffe Anderer zu schützen.

Was sodann das Steinsalz betrifft, welches von Wilhelmshafen bis Horb einen Weg von 50 Stunden zu machen hat, so kann dasselbe wegen der großen Transportkosten niemals durch den Privathandel, sondern einzig durch die Faktorien in den Schwarzwaldkreis kommen, um in letzter Hand zu 1 1/2 kr. per Pfund verkauft zu werden.

Den 15. Merz 1854.

K. Kameralamt,  
Majer.

Altensteig Stadt. [Bauakford.]

Die hiesige Stadt hat an mehreren Stellen inner- und außerhalb Etters die Erbauung von Straßenmauern und Verbesserung des Stadtpflasters vornehmen zu lassen, wovon der Ueberschlag beträgt bei der

Maurerarbeit . . . 401 fl. 37 kr.

Beseherarbeit . . . 31 fl. 52 kr.

Man ladet deshalb diejenigen Meister, welche gute Arbeit zu liefern und Garantie zu leisten im Stande sind, ein,

Mittwoch den 26. d. M. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zur Ausschreibungsverhandlung sich einzufinden.

Den 14. Merz 1854.

Stadtrath.

Schloß Schwandorf. [Frucht- und Holzverkauf.] Die unterzeichnete Stelle verkauft im öffentlichen Ausschreibungsverhandlung am Montag den 24. l. M.

18 Schfl. Gersten,

68 Schfl. Dinkel,

7 Schfl. schwacher Dinkel und

85 Schfl. Haber,

am Mittwoch den 26. l. M.

170 Stamm Sägen, Bau- und Floßholz von verschiedener Stärke.

Es werden deshalb allenfallsige Liebhaber hiezu höflichst eingeladen, mit dem Bemerkten, daß jedesmal Morgens 9 Uhr mit dem Verkauf der Anfang gemacht werden wird.

Den 14. Merz 1854.

Freiherrl. Gustav v. Kehler'sches  
Rentamt, Maier.

Außeramtliche Gegenstände.

Breitenberg, Oberamts Calw.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine sämtliche Liegenschaft am Mittwoch den 26. Merz d. J. aus freier Hand im öffentlichen Ausschreibungsverhandlung zu verkaufen. Liebhaber werden zu der Verhandlung, die in seinem Hause stattfinden wird, eingeladen. Die Liegenschaft besteht in einem Wohnhaus mit 7 Zimmern, mehreren Kammern, 1 Keller, Stallungen, schönen Bühnen, so wie einer — dem Hause angebauten — Scheuer; ferner 21 Mrg. Acker, ungefähr 2 1/2 Mrg. Wiesen, so wie auch Gärten. Bemerk

wird noch, daß das Gut alle Tage beaugenscheinigt, und mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden kann, daß auch derjenige, der den ersten Kauf abschließt, wenn er auch nachher bei dem Aufstreich weggeschlagen werden sollte, 2 Kronenthaler Belohnung erhält.

Den 15. Merz 1854.

Adlerwirth Pfrommer.

Freundenstadt. [Empfehlung der IndustrieErzeugnisse der hiesigen Armen-BeschäftigungsAnstalt.] Der Unterzeichnete bringt hiermit dem verehrlichen Publikum sein frisch assortirtes Commissions-Lager von allen Gattungen Seidenhüte, Seidenklappen, Strohhüte, Strohlappen, Strohböden, Tischblätter, Taschen u. s. w. höchst in Erinnerung, und empfiehlt sich neuerdings zu recht häufigem Zuspruch hierin bestens, stets gleiche Verkaufspreise mit besagter Anstalt selbst, ergebenst zusichernd.

Im Merz 1854.

Kaufmann Pauli.

Besenfeld, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 52 fl. 34 kr. Pfluggeld zum Ausleihen parat.

Den 9. Merz 1854.

Andreas Müller,  
Pfleger.

Wenden, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pfluggeld zum Ausleihen parat.

Den 14. Merz 1854.

Johannes Gauß.

Heselfronn, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Der Unterzeichnete

hat 180 fl. gegen gesetzliche 2fache Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 18. Merz 1854.

Hirschwirth Graf.

Nagold. Mehrere Centner ganz gutes Kepsöl ist zu haben bei  
F. W. Wischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und  
Brod-Preise.

In Nagold,

den 15. Merz 1854.

Dinkel 1 Schfl. neuer	3 fl. 48 kr.	3 fl. 56 kr.	3 fl. 24 kr.
Haber —	3 fl. 8 kr.	3 fl. 4 kr.	3 fl. — kr.
Gersten —	5 fl. 50 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Roggen —	6 fl. 16 kr.	6 fl. — kr.	6 fl. — kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6 kr.
Schweinefleisch mit Speck	8 kr.
ebne —	7 kr.
Kalbfleisch 1 Pfund	6 kr.

In Altenstätt,

den 12. Merz 1854.

Dinkel 1 Schfl.	4 fl. 12 kr.	4 fl. 6 kr.	3 fl. 54 kr.
Haber 1 —	3 fl. 56 kr.	3 fl. 20 kr.	3 fl. 18 kr.
Kernen 1 Ert.	1 fl. 8 kr.	1 fl. 6 kr.	1 fl. — kr.
Roggen —	— fl. 52 kr.	— fl. 50 kr.	— fl. — kr.
Bohnen —	1 fl. 12 kr.	1 fl. 8 kr.	— fl. — kr.
Gersten —	— fl. 50 kr.	— fl. 48 kr.	— fl. 46 kr.

Neumodischer Thee.

Wenn der Herr Amtmann zu W. auf einen entlegenen Amtsort fährt, nimmt er jedesmal seine Theebüchse mit, um dort etwas genießen zu können. Das hat übrigens einst eine Wirthin falsch verstanden, denn ungeachtet aller bündigen Versicherungen, schon oft Thee gekocht zu haben, leerte sie die ganze Büchse aus, kochte das kostbare Kraut alles auf einmal ab, und that, damit das vermeintliche Gemäß „nicht so leer“ seye — ein geräucheretes Bratwürstle darin.

DA